

# KV·InfoAktuell

---

17. September 2020 / Nr. 356  
Häusliche Krankenpflege

---

Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin  
Dezernat Versorgungsmanagement  
Geschäftsbereich Ärztliche und veranlasste  
Leistungen

Dr. Sibylle Steiner  
Tel.: 030 4005-1401, Fax: 030 4005-271401  
SSteiner@kbv.de  
SSt, JL, SD  
[www.kbv.de](http://www.kbv.de)

## G-BA: Psychotherapeuten dürfen psychiatrische häusliche Krankenpflege verordnen

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat heute beschlossen, dass psychiatrische häusliche Krankenpflege (pHKP) auch von Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten verordnet werden kann.

Grundlage dieser Anpassung in der Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie ist das Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung vom 15. November 2019. Damit wurde zum 1. September 2020 die Verordnungsbefugnis der oben genannten Psychotherapeuten erweitert.

Durch den Beschluss des G-BA können Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten künftig analog der verordnungsberechtigten Fachärzte pHKP (Nummer 27a im HKP-Verzeichnis) verordnen. Damit wurde die Regelung zum Verordnungsrecht analog der Soziotherapie getroffen.

### Prüfung durch BMG und Anpassung EBM

Der Beschluss wird nun an das Bundesgesundheitsministerium (BMG) zur rechtlichen Prüfung übermittelt und tritt nach Nichtbeanstandung durch das Ministerium in Kraft. Die Verordnung und Abrechnung der pHKP-Leistungen kann allerdings erst nach Anpassung des EBM erfolgen. Hierüber werden wir Sie gesondert informieren.

### Hinweise zur Leistung und Verordnung von pHKP

Eine pHKP soll dazu beitragen, Patienten soweit zu stabilisieren, dass sie ihr Leben im Alltag möglichst selbstständig bewältigen und koordinieren können sowie Therapiemaßnahmen in Anspruch nehmen. Die Leistung wird auf dem vertragsärztlichen Muster 12 für die Häusliche Krankenpflege verordnet. Anzugeben ist darauf die Nummer 27a des HKP-Leistungsverzeichnisses beziehungsweise „psychiatrische häusliche Krankenpflege“. Außerdem ist der sogenannte GAF-Wert zu ermitteln und einzutragen und es muss ein Behandlungsplan erstellt und beigelegt werden. Diese und weitere wichtige Informationen zur pHKP hat die KBV auf einer Themenseite im Internet zusammengestellt (s. [www.kbv.de/html/40607.php](http://www.kbv.de/html/40607.php)).

Der Beschluss und weitere Informationen sind zeitnah auf der Internetseite des G-BA abrufbar (s. [www.g-ba.de/richtlinien/11/](http://www.g-ba.de/richtlinien/11/)).

Für Fragen stehen Ihnen Charlotte von Schorlemer (Tel.: 030 4005-1431, E-Mail: [CSchorlemer@kbv.de](mailto:CSchorlemer@kbv.de)) oder Susanne Dintner (Tel.: 030 4005-1433, E-Mail: [SDintner@kbv.de](mailto:SDintner@kbv.de)) gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sibylle Steiner  
Dezernentin